### **Bundespräsident:**

- Wahl
  - o maximal 2 Amtszeiten á 5 Jahre
  - o mindestens 40 Jahre alt
  - erste zwei Wahlgänge: absolute Mehrheit (50%+1)
  - o dritter Wahlgang: relative Mehrheit (Kandidat mit den meisten Stimmen)
  - Bundesversammlung (Wahlgremium) besteht aus
    - allen Abgeordneten des Bundestages
    - einer gleichen Anzahl von durch die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Abgeordnetenhaus Berlin, Bürgerschaft Bremen/Hamburg) gewählten Vertreter, diese müssen selbst keine Abgeordneten sein
- Aufgaben
  - o ernennt und entlässt:
    - Bundeskanzler aufgrund Wahl im Bundestag
    - Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers
    - Bundesrichter, Bundesbeamte, (Unter-)Offiziere der Bundeswehr
  - o unterzeichnet Gesetze, bevor sie im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit gültig werden können
  - o löst Bundestag auf
    - wenn nach drei Wahlgängen kein Kanzler gewählt wurde
      - dritter Wahlgang: alternativ kann der Kandidat mit relativer Mehrheit ernannt werden
    - wenn ein Kanzler die Abstimmung zur Vertrauensfrage verliert
  - o Begnadigungsrecht

## **Bundestag**

- Wahl
  - o Erststimme: 299 Direktkandidaten aus den Wahlkreisen
  - Zweitstimme: Maßgeblich für Sitzverteilung (5%-Klausel), Vergabe an Kandidaten der Landeslisten der jeweiligen Parteien
  - o alle 4 Jahre
- Plenum (öffentliche Vollversammlung)
  - o Debatten zu politischen Auseinandersetzungen und Vorhaben
  - Debattendauer von Ältestenrat festgesetzt, Redezeit pro Fraktion von deren Größe abhängig, Prinzip Rede und Gegenrede
  - Kontrollrechte gegenüber Regierung: aktuelle Stunden, kleine und große Anfragen, Fragestunden

- offene Abstimmung über Gesetzesvorlagen, im Vorfeld Probeabstimmungen in den Fraktionen, Fraktionsdisziplin üblich aber nicht verbindlich
- o wählt Bundeskanzler
- setzt Untersuchungsausschüsse zur Kontrolle von vermutetem Fehlverhalten staatlicher Stellen oder Personen ein
  - benötigt Zustimmung durch 25% der Abgeordneten

#### Ausschüsse

- o nach politischen Fachbereichen getrennte Arbeitsgruppen
- diskutieren über konkrete Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, hören externe Sachverständige dazu an
- o bestehen aus Experten der Fraktionen entsprechend deren Größe im Parlament
- o Ausnahme Petitionsausschuss: Anlaufstelle für Beschwerden und Eingaben von Bürgern

## Bundesverfassungsgericht

- Wahl
  - o jeweils die Hälfte durch Bundesrat und Bundestag
    - Bundestag bildet dazu 12-köpfigen Wahlausschuss
  - o Zweidrittelmehrheit
  - o maximal 1 Amtszeit von 12 Jahren
  - bisheriger Konsens in der Praxis: Regierungspartei r\u00e4umt Koalitionspartner
    Vorschlagsrecht ein, SPD und CDU/CSU r\u00e4umen sich gegenseitiges Vorschlagsrecht ein
- Normenkontrolle
  - o Prüft bestehende Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz
    - abstrakte Normenkontrolle: Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Landesregierung
    - konkrete Normenkontrolle: Antrag eines anderen Gerichts
- Verfassungsbeschwerde
  - o kann jeder Bürger stellen, der sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt
  - o kann sich gegen ein Gesetz, ein Gerichtsurteil oder eine behördliche Maßnahme richten
  - o bei Zustimmung des BVerfG wird die Entscheidung anderer Instanzen aufgehoben
- Entscheidet bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen anderen staatlichen Organen (z.B. zwischen Ländern oder Land und Bund)
- Partei-Verbotsverfahren
  - o beantragt von Regierung, Bundesrat oder Bundesrat
  - Ziele/Handlungen einer Partei dürfen nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sein
- Prüfung von erfolgten Wahlen auf Rechtmäßigkeit und korrekte Durchführung
  - o kann Neuwahlen anordnen

#### **Bundesrat**

- Mitglieder
  - Vertreter der 16 Landesregierungen, müssen selbst der jeweiligen Regierung angehören
  - Stimmanzahl abhängig von Bevölkerungszahl des Landes, Stimmabgabe nur einheitlich
    - Minimum: 3 Stimmen; > 2 Mio. Einwohner: 4 Stimmen; > 6 Mio. Einwohner: 5 Stimmen: > 7 Mio. Einwohner: 6 Stimmen
- Initiativrecht
  - o kann Gesetze beschließen, die dann von der Bundesregierung dem Bundestag vorgelegt werden
- Zustimmungsgesetze
  - betreffen Finanzen, Verwaltung oder sonstige Hoheitsrechte der Länder oder das Grundgesetz
  - o benötigen Zustimmung des Bundesrates
- Einspruchsgesetze
  - o alle anderen Gesetze, Bundesrat kann Einspruch erheben
  - Bundestag kann den Einspruch mit einer Mehrheit überstimmen, die der im Bundesrat zustande gekommenen Mehrheit entspricht (einfache oder zweidrittel Mehrheit)
  - wenn keine Einigung zustande kommt kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden, besteht aus 16 Mitgliedern des Bundestags und je einem Vertreter jedes Bundeslandes

# **Bundeskanzler und Bundesregierung (Kabinett)**

- Wahl
  - o auf Vorschlag des Bundespräsidenten, wird nach der Wahl von ihm ernannt
  - erster und zweiter Wahlgang: absolute Mehrheit (50%+1), dritter Wahlgang: relative Mehrheit
- Mitglieder der Regierung (Bundesminister)
  - o werden auf Vorschlag vom Bundeskanzler vom Bundespräsidenten ernannt
  - Ressortprinzip: Bundesminister führen ihr Ressort (z.B. Wirtschaft, Inneres, Energie, Verkehr, ...) eigenverantwortlich
  - Kollegialprinzip: bei internen Konflikten entscheidet Mehrheitsbeschluss
- Kanzler
  - Befehlsgewalt des Militärs im Verteidigungsfall
  - Richtlinienkompetenz: Kanzler legt Grundlinien der Innen- und Außenpolitik fest
  - o als einziger demokratisch legitimiert, dem Parlament gegenüber verantwortlich
- konstruktives Misstrauensvotum: Bundestag kann einen neuen Kanzler wählen
- Vertrauensfrage: vom Bundeskanzler initiiert, versagt die Mehrheit das Vertrauen kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen und Neuwahlen ansetzen